

wurf in allen seinen Theilen wirklich dringenden Bedürfnissen entspricht und daß das Streben der königl. Staatsregierung, diesen Bedürfnissen mit thunlichster Beschleunigung Abhilfe zu verschaffen, mit dem lebhaftesten Danke anzuerkennen ist. Bei der Dringlichkeit der Sache kann auch die Möglichkeit, daß einer oder der andere Punkt, welcher jetzt für unser euges Vaterland zur Entscheidung gebracht werden soll, künftig als Gegenstand der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes mit in Erwägung gezogen werden könne, keineswegs als maßgebend betrachtet werden, zumal die Kammer sich erst neuerdings mehrfach dahin ausgesprochen hat, daß die in Art. IV unter Nr. 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthaltene Bestimmung die einzelnen, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten keineswegs ganz im Allgemeinen hindere, im Wege der Particulargesetzgebung Vorschriften zu thun, deren Aufschub bedenklich erscheint. Uebrigens beziehen sich die einzelnen Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs im Wesentlichen auf Theile des Civilrechts und des gerichtlichen Verfahrens, die nach Beschaffenheit der fraglichen Gegenstände wahrscheinlich von der künftigen Bundesgesetzgebung wenigstens nur mittelbar berührt werden dürften, indem nicht zu bezweifeln steht, daß das Detail der dieserhalb zu treffenden besonderen Vorschriften der Particulargesetzgebung jedes einzelnen, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates überlassen bleiben wird. Hiernächst hat man nur noch die allgemeine Bemerkung voranzuschicken, daß der Gesetzentwurf bei Punkt I eine in das materielle Civilrecht einschlagende Vorschrift enthält, wogegen die Bestimmungen unter II und III theils dem eigentlichen Proceßverfahren, theils dem Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen angehören. Man kann es aber keineswegs für ungeeignet ansehen, daß diese verschiedenen Materien in ein Gesetz zusammengezogen werden sollen, welches allerdings zugleich eine Ergänzung des bürgerlichen Gesetzbuchs und eine Proceßnovelle umfaßt. Denn die materielle Vorschrift unter Nr. I steht mit den Bestimmungen über das Verfahren unter Nr. II im engsten Zusammenhange und die weiteren Dispositionen unter Nr. III sind von der Beschaffenheit, daß eine strenge Scheidung zwischen den Punkten, welche das eigentliche Proceßverfahren in Verbindung mit einzelnen Fragen des Concursrechts betreffen, und zwischen anderen Vorschriften, die ihrer Beschaffenheit nach mehr dem Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen angehören, wenigstens Schwierigkeiten darbietet. Das Zusammenfassen der fraglichen Vorschriften in ein Gesetz wird ohne Zweifel die practische Anwendung der neuen Vorschriften wesentlich erleichtern und findet zugleich in dem Decrete vom 4. November 1867, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concursordnung betreffend, genügende Rechtfertigung. Hat nämlich die Staatsregierung die Zurückziehung der gedachten umfassenden Gesetzentwürfe, wie solche den ernannten Zwischendeputationen seiner Zeit vorgelegt worden waren, aus den in dem Decrete angeführten, bei den Berathungen in beiden Kammern gebilligten politischen Gründen für geboten erachtet, so erscheint es wegen der dessenungeachtet des dringenden Bedürfnisses halber zu erlassenden Specialgesetze nicht gerade nothwendig, in formeller Hinsicht nach Maßgabe jener Gesetzentwürfe strenge Scheidung der einzelnen Materien eintreten zu lassen. Hierunter muß vielmehr

ein auf Gründe der Zweckmäßigkeit gestütztes Ermessen maßgebend sein und die Deputation findet daher auch kein Bedenken dagegen, daß gleichzeitig ein, einige Bestimmungen über den Concurs der Gläubiger betreffendes specielles Gesetz erlassen, andere Vorschriften aber, die mehr gemischter Natur sind, in einem zweiten, dem hier im Entwurfe vorliegenden Gesetze zusammengefaßt werden sollen. Beide Gesetzentwürfe stehen übrigens mehrfach in engem Zusammenhange, weshalb hier zugleich auf den das Decret Nr. 109 betreffenden Bericht vom 3. d. M. und namentlich auf die im allgemeinen Theile desselben enthaltenen Bemerkungen Bezug zu nehmen ist.

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand im Allgemeinen das Wort? — Abg. Schnoor!

Abg. Schnoor: Ich hatte mir vorgenommen, einen Antrag an die hohe Kammer zu richten, der den Zweck haben sollte, die Vorzugsrechte der Ehefrauen aufzuheben. Wenn ich heute davon absehe, so geschieht es nicht etwa, weil ich anderer Meinung geworden bin; ich stehe vielmehr noch ganz auf demselben Standpunkte und habe noch dieselbe Ansicht, die ich vergangene Mittwoch hier ausgesprochen habe; sondern ich unterlasse es nur im Hinblick auf das vom Norddeutschen Bunde doch über kurz oder lang zu erwartende neue Concursverfahren. Die Bestimmung, meine Herren, die ich im Auge habe, ist zu wichtig und greift zu sehr in die Interessen des Volkes ein, daß ich sie nicht der Gefahr aussetzen mag, schon vielleicht nach einigen Jahren wieder einer Veränderung unterworfen zu werden. Das ist, wie gesagt, der alleinige Grund, der mich abhält, heute den von mir angeführten Antrag zu stellen. Ich werde also, um das Erreichbare zu erreichen, für den Antrag der Deputation stimmen.

Präsident Haberkorn: Wünscht noch Jemand im Allgemeinen das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich schlicke die allgemeine Debatte. — Hat der Herr Referent noch Etwas zu bemerken?

Referent von Triegeru: Nein.

Präsident Haberkorn: So gehen wir zum speciellem Theile über.

Referent von Triegeru: Der Bericht fährt fort:

Man wendet sich nun zu dem Gesetzentwurfe selbst, der, so viel die auf dem vorstehend näher bezeichneten gemischten Inhalte beruhende Ueberschrift, inglichen den Eingang angeht, zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben hat.

Anlangend den ersten Theil, welcher die specielle Ueberschrift führt:

I.

Veräußerung von Seiten der Ehegatten, so hat man darüber zunächst auf folgende Verhandlungen in beiden Kammern zu verweisen.